

Richtlinien zur Bezuschussung von Ferienspatzmaßnahmen - „Fördertopf Ferienspatz“

(Stand: März 2013)

Die Stadt Essen stellt finanzielle Mittel zur Durchführung von Ferienspatzangeboten in den Sommer- und Herbstferien als Zuwendung zur Verfügung. Der Ferienspatz ist eine Maßnahme des Kinder- und Jugendförderplans.

1. Antragsverfahren

- a) Die Mittel sind mit entsprechenden Vordrucken beim Jugendamt, Aktion Ferienspatz zu beantragen.
- b) Antragsberechtigt sind
 - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII)
 - gemeinnützige Vereine – Die Gemeinnützigkeit muss durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachgewiesen werden.
 - Sonstige institutionelle, nicht kommerzielle Anbieter von Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (u.a. Familienzentren, Kirchengemeinden)
- c) Im Antragsvordruck sind Art der Veranstaltungen, der Ort, die Veranstaltungsdauer, die geplante Teilnehmerzahl, die Höhe der Teilnehmerbeiträge und die voraussichtlichen Kosten anzugeben.
- d) Grundsätzlich muss der Eigenanteil des Antragsstellers pro Veranstaltung mindestens 10 % der tatsächlichen Kosten betragen (maximaler Zuschuss 90 %).
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Eine Verringerung der tatsächlichen Gesamtkosten kann zu einer Rückforderung führen.
- f) Kosten des beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personals dürfen nicht als Eigenaufwand in Ansatz gebracht werden.

2. Voraussetzung der Förderung:

- a) Der Anbieter erfüllt die unter Ziffer 1 b genannten Voraussetzungen. Angebote kommerzieller und sonstiger privater Anbieter erhalten keine Zuwendungen.
- b) Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist eine Ermäßigung für Geschwisterkinder und einkommensschwache Familien von mind. 10 % des Teilnehmerbeitrages zu gewähren.
- c) Der Anbieter stimmt der Veröffentlichung im Ferienspatzprogramm und im Internet zu.
- d) Die geförderte Veranstaltung kann bei Erscheinen des Programms durch Kinder und Familien noch gebucht werden.

Förderungsfähige Aufwendungen sind:

- Sachkosten (Material-, Verpflegungs- u. Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc.)
- Honorarkosten

3. Abwicklung der Zuwendungsmaßnahmen

- a) Die Bewilligung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach Eingang aller erforderlichen Antragsunterlagen nach den folgenden vom Jugendamt festgelegten Kriterien:
 - kindgerechte Veranstaltung mit hohem Erlebnis- oder Erholungsfaktor
 - Das Angebot steht allen Kindern offen und richtet sich nicht an eine bestehende Gruppe.

- Verteilung der Veranstaltungsorte im gesamten Stadtgebiet, die Stadtteile des Konzepts „Kinderarmut bekämpfen – Teilhabe ermöglichen“ erhalten dabei eine besondere Gewichtung (auf den JHA-Beschluss aus September 2012 wird verwiesen).
- Förderung von Innovationen bzw. besonderen Angeboten, z.B. Trendsportarten.

Wenn die Anträge das Finanzvolumen überschreiten, wird bei gleichwertigen Angeboten der Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

b) Auszahlung

Bewilligte Zuwendungen werden vier Wochen vor Beginn der Ferien zur Verfügung gestellt.

c) Zeitliche Abwicklung der Maßnahme

Das Programm ist innerhalb der Ferienzeit abzuschließen. Sollte während der Ferien festgestellt werden, dass das bezuschusste Programm nicht stattfinden kann, ist dies im Verwendungsnachweis gesondert darzulegen und zu begründen. Der Zuschuss für dieses Angebot ist zurückzuzahlen.

d) Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist nachzuweisen. Der „vereinfachte Verwendungsnachweis“ ist spätestens bis zum im Bescheid festgelegten Termin dem Jugendamt vorzulegen. Auf die Vorlage von Einzelbelegen wird grundsätzlich verzichtet. Die Übereinstimmung der Angaben des vereinfachten Verwendungsnachweises mit den Büchern und Belegen ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Im Einzelfall kann die Vorlage der Einzelbelege erforderlich werden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer, sachlicher Bericht vorzulegen. Dieser soll dazu beitragen, auch weiterhin das Programm aktuell und teilnehmerorientiert zu gestalten. Er soll Stärken und Schwächen des Angebotes deutlich machen und darüber hinaus eine Empfehlung zur qualitativen Weiterentwicklung enthalten.

Bei Rückfragen steht das Jugendamt, 51-9/ Ferienspatzbüro, Tel.: 88-51158 zur Verfügung.